

## § 94 Verfahren bei schädlicher Verwendung

(1) In den Fällen des § 93 Abs. 1 hat der Anbieter der zentralen Stelle vor der Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens die schädliche Verwendung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung anzuzeigen. Die zentrale Stelle ermittelt den Rückzahlungsbetrag und teilt diesen dem Anbieter durch Datensatz mit. Der Anbieter hat den Rückzahlungsbetrag einzubehalten, mit der nächsten Anmeldung nach § 90 Abs. 3 anzumelden und an die zentrale Stelle abzuführen. Der Anbieter hat die einbehaltenen und abgeführten Beträge der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung mitzuteilen und diese Beträge dem Zulageberechtigten zu bescheinigen; mit Einverständnis

---

Absatz 1 Satz 1 sinngemäß für die darin enthaltenen Zulagen und die anteilig nach § 10a Abs. 4 gesondert festgestellten Beträge.“

15.04.2010.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat in in Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c „die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllt haben“ durch „nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist“ ersetzt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 46 lit. b des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Abs. 4 eingefügt.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wird bei einem Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das Darlehen nicht wohnungswirtschaftlich im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 verwendet oder tritt ein Fall des § 92a Absatz 3 Satz 8 ein, kommt es zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung oder in Fällen des § 92a Absatz 3 Satz 8 zum Zeitpunkt der Aufgabe der Wohnung zu einer schädlichen Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens, es sei denn, das geförderte Altersvorsorgevermögen wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem das Darlehen ausgezahlt wurde oder der Zulageberechtigte die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken nutzte, auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen, der auf den Namen des Zulageberechtigten lautet.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „bis zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung“ nach „der Kapitalübertragung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „oder der Zulageberechtigte die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken nutzte“ am Ende gestrichen.

24.07.2014.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 10412) hat in Abs. 1a Satz 3 „oder die Lebenspartnerschaftszeit im Sinne des § 20 Absatz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ nach „Versorgungsausgleichsgesetzes“ eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

Artikel 9 Nr. 15 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „oder im darauffolgenden Jahr“ nach „Auszahlungsphase“ eingefügt.

Artikel 9 Nr. 15 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat in Abs. 2 Satz 2 „ , wie auch in den Fällen einer Übertragung nach § 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe a“ am Ende eingefügt.

15.12.2018.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat in Abs. 2 Satz 2 „im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung vorgesehen wird“ durch „entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist“ ersetzt.

29.03.2019.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) hat in Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c das Semikolon durch „ ; dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatten und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist;“ ersetzt.

des Zulageberechtigten kann die Bescheinigung elektronisch bereitgestellt werden. In den Fällen des § 93 Abs. 3 gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Eine Festsetzung des Rückzahlungsbetrags erfolgt durch die zentrale Stelle auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten oder sofern die Rückzahlung nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht möglich oder nicht erfolgt ist. § 90 Abs. 4 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend; § 90 Absatz 4 Satz 5 gilt nicht, wenn die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beende wurde. Im Rückforderungsbescheid sind auf den Rückzahlungsbetrag die vom Anbieter bereits einbehaltenen und abgeführten Beträge nach Maßgabe der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 4 anzurechnen. Der Zulageberechtigte hat den verbleibenden Rückzahlungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids an die zuständige Kasse zu entrichten. Die Frist für die Festsetzung des Rückzahlungsbetrags beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung im Sinne des § 93 Abs. 1 erfolgt ist.

(3) Sofern der zentralen Stelle für den Zulageberechtigten im Zeitpunkt der schädlichen Verwendung eine Meldung nach § 118 Absatz 1a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum erstmaligen Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorliegt, teilt die zentrale Stelle zum Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 der Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle die schädliche Verwendung durch Datenfernübertragung mit. Dies gilt nicht, wenn das Ausscheiden aus diesem Hilfebezug nach § 118 Absatz 1a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angezeigt wurde.<sup>271</sup>

## § 95 Sonderfälle der Rückzahlung

(1) Die §§ 93 und 94 gelten entsprechend, wenn

---

### 271 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) haben die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Abs. 1 Satz 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „bis 5“ durch „bis 6“ ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 Satz 1 „durch Datenübermittlung auf amtlich vorgeschriebenem maschinell verwertbarem Datenträger oder“ nach „Datensatz“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 45 lit. b und c desselben Gesetzes hat die Sätze 4 bis 6 in Abs. 1 durch die Sätze 4 und 5 ersetzt. Die Sätze 4 bis 6 lauteten: „Der Anbieter hat die einbehaltenen und abgeführten Beträge sowie die dem Vertrag bis zur schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Erträge dem Zulageberechtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu bescheinigen und der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenübermittlung auf amtlich vorgeschriebenem maschinell verwertbarem Datenträger oder durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung mitzuteilen. Die zentrale Stelle unterrichtet das für den Zulageberechtigten zuständige Finanzamt. In den Fällen des § 93 Abs. 3 gelten die Sätze 1 und 5 entsprechend.“

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 2 Satz 2 „; § 90 Absatz 4 Satz 5 gilt nicht, wenn die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beende wurde“ am Ende eingefügt.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) hat in Abs. 1 Satz 4 „sowie die dem Vertrag bis zur schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Erträge“ nach „diese Beträge“ gestrichen.

01.01.2019.—Artikel 9 Nr. 16 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) hat in Abs. 1 Satz 4 „; mit Einverständnis des Zulageberechtigten kann die Bescheinigung elektronisch bereitgestellt werden“ am Ende eingefügt.

1. sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten befindet, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, oder wenn der Zulageberechtigte ungeachtet eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in einem dieser Staaten nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem dritten Staat als außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten ansässig gilt und
2. entweder keine Zulageberechtigung besteht oder der Vertrag in der Auszahlungsphase ist.

Satz 1 gilt nicht, sofern sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten bereits seit dem 22. Juni 2016 ununterbrochen im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland befindet und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist.

(2) Auf Antrag des Zulageberechtigten ist der Rückzahlungsbetrag im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 1 zunächst bis zum Beginn der Auszahlung zu stunden. Die Stundung ist zu verlängern, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 Prozent der Leistungen aus dem Vertrag getilgt wird. Die Stundung endet, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht unter den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes genannten Voraussetzungen an den Zulageberechtigten ausgezahlt wird. Der Stundungsantrag ist über den Anbieter an die zentrale Stelle zu richten. Der Anbieter hat dem Zulageberechtigten den Stundungsantrag bereitzustellen; mit Einverständnis des Zulageberechtigten kann der Antrag elektronisch bereitgestellt werden. Die zentrale Stelle teilt ihre Entscheidung auch dem Anbieter mit.

(3) Wurde der Rückzahlungsbetrag nach Absatz 2 gestundet und

1. verlegt der ehemals Zulageberechtigte seinen ausschließlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, oder
  2. wird der ehemals Zulageberechtigte erneut zulageberechtigt,
- sind der Rückzahlungsbetrag und die bereits entstandenen Stundungszinsen von der zentralen Stelle zu erlassen.<sup>272</sup>

---

## 272 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) und Artikel 11 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) haben die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat in Abs. 2 Satz 4 „Nr. 4 und 5“ durch „Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 2 Satz 2 „15 vom Hundert“ durch „15 Prozent“ ersetzt.

12.02.2009.—Artikel 15 Abs. 80 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 3 Satz 2 „oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes“ nach „Beamtenrechtsrahmengesetzes“ eingefügt.

01.04.2009.—§ 62 Abs. 15 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1010) hat in Abs. 3 Satz 2 „oder des § 20 des Beamtenstatusgesetzes“ nach „Beamtenrechtsrahmengesetzes“ eingefügt.

15.04.2010.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht des Zulageberechtigten“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Endet die unbeschränkte Steuerpflicht des Zulageberechtigten durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts oder wird für das Beitragsjahr kein Antrag nach § 1 Abs. 3 gestellt, gelten die §§ 93 und 94 entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 1 Nr. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ durch „Absatz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 92a Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Stundungszinsen werden nicht erhoben.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

## § 96 Anwendung der Abgabenordnung, allgemeine Vorschriften

(1) Auf die Zulagen und die Rückzahlungsbeträge sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung.

- (2) Hat der Anbieter vorsätzlich oder grob fahrlässig
1. unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt oder
  2. Daten pflichtwidrig nicht übermittelt,

obwohl der Zulageberechtigte seiner Informationspflicht gegenüber dem Anbieter zutreffend und rechtzeitig nachgekommen ist, haftet der Anbieter für die entgangene Steuer und die zu Unrecht gewährte Steuervergünstigung. Dies gilt auch, wenn im Verhältnis zum Zulageberechtigten Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Der Zulageberechtigte haftet als Gesamtschuldner neben dem Anbieter, wenn er weiß, dass der Anbieter unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt oder Daten pflichtwidrig nicht übermittelt hat. Für die Inanspruchnahme des Anbieters ist die zentrale Stelle zuständig.

(3) Die zentrale Stelle hat auf Anfrage des Anbieters Auskunft über die Anwendung des Abschnitts XI zu geben.

(4) Die zentrale Stelle kann beim Anbieter ermitteln, ob er seine Pflichten erfüllt hat. Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. Auf Verlangen der zentralen Stelle hat der Anbieter ihr Unterlagen, soweit sie im Ausland geführt und aufbewahrt werden, verfügbar zu machen.

(5) Der Anbieter erhält vom Bund oder den Ländern keinen Ersatz für die ihm aus diesem Verfahren entstehenden Kosten.

(6) Der Anbieter darf die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse der Beteiligten nur für das Verfahren verwerten. Er darf sie ohne Zustimmung der Beteiligten nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

(7) Für die Zulage gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1 und 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Buß-

---

„(3) Wird in den Fällen des Absatzes 1 die unbeschränkte Steuerpflicht erneut begründet oder der Antrag nach § 1 Abs. 3 gestellt, ist bei Stundung des Rückzahlungsbetrags dieser von der zentralen Stelle zu erlassen. Wird die unbeschränkte Steuerpflicht des Zulageberechtigten nach einer Entsendung im Sinne des § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach überstaatlichem oder zwischenstaatlichem Recht oder nach einer Zuweisung im Sinne des § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes oder des § 20 des Beamtenstatusgesetzes erneut begründet, ist die Zulage für die Kalenderjahre der Entsendung unter den Voraussetzungen der §§ 79 bis 87 und 89 zu gewähren. Die Zulagen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres zu beantragen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem letztmals keine unbeschränkte Steuerpflicht bestand.“

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) hat in Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. entweder die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags begonnen hat.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „(§ 93 Abs. 1 Satz 1)“ durch „im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt und „(§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 92a Absatz 2 Satz 5)“ nach „Auszahlung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Altersvorsorgevertrag“ durch „Vertrag“ ersetzt.

29.03.2019.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt.

geldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.<sup>273</sup>

### § 97 Übertragbarkeit

Das nach § 10a oder Abschnitt XI geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich seiner Erträge, die geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge und der Anspruch auf die Zulage sind nicht übertragbar. § 93 Abs. 1a und § 4 des Betriebsrentengesetzes bleiben unberührt.<sup>274</sup>

### § 98 Rechtsweg

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die aufgrund des Abschnitts XI ergehenden Verwaltungsakte ist der Finanzrechtsweg gegeben.<sup>275</sup>

### § 99 Ermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Vordrucke für die Anträge nach § 89, für die Anmeldung nach § 90 Abs. 3 und für die in den §§ 92 und 94 Abs. 1 Satz 4 vorgesehenen Bescheinigungen und im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder das Muster für die nach § 22 Nummer 5 Satz 7 vorgesehene Bescheinigung und den Inhalt und Aufbau der für die Durchführung des Zulageverfahrens zu übermittelnden Datensätze zu bestimmen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes über das Verfahren für die Ermittlung, Festsetzung, Auszahlung, Rückzahlung und Rückforderung der Zulage sowie die Rückzahlung und Rückforderung der nach § 10a Abs. 4 festgestellten Beträge zu erlassen. Hierzu gehören insbesondere

1. Vorschriften über Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Bescheinigungs- und Anzeigepflichten des Anbieters,
2. Grundsätze des vorgesehenen Datenaustausches zwischen den Anbietern, der zentralen Stelle, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den zuständigen Stellen und den Finanzämtern und
3. Vorschriften über Mitteilungspflichten, die für die Erteilung der Bescheinigungen nach § 22 Nr. 5 Satz 7 und § 92 erforderlich sind.<sup>276</sup>

---

#### 273 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 17 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Anbieter haftet als Gesamtschuldner neben dem Zulageempfänger für die Zulagen und die nach § 10a Abs. 4 gesondert festgestellten Beträge, die wegen seiner vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung zu Unrecht gezahlt, nicht einbehalten oder nicht zurückgezahlt worden sind. Für die Inanspruchnahme des Anbieters ist die zentrale Stelle zuständig.“

#### 274 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) haben die Vorschrift eingefügt.

#### 275 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 276 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) und Artikel 11 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) haben die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

**XII. Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung<sup>277</sup>****§ 100 Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung**

(1) Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 dürfen vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer für jeden Arbeitnehmer mit einem ersten Dienstverhältnis einen Teilbetrag des Arbeitgeberbeitrags zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Förderbetrag) entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen. Übersteigt der insgesamt zu gewährende Förderbetrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

---

21.01.2003.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 58) hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Einzelheiten des vorgesehenen Datenaustausches zwischen den Anbietern, der zentralen Stelle, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stellen, den Finanzämtern und in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 den die Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung, insbesondere über die nach § 89 Abs. 2 und § 91 vorgesehenen Datensätze, die Datenträger und die Art und Weise der Datenfernübertragung sowie über die Datensicherung.“

28.11.2003.—Artikel 82 Nr. 2 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 Satz 1 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Vordrucke für die Anträge nach den §§ 89 und 95 Abs. 3 Satz 3, für die Anmeldung nach § 90 Abs. 3 und für die in den §§ 92 und 94 Abs. 1 Satz 4 vorgesehenen Bescheinigungen zu bestimmen.“

Artikel 1 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Einzelheiten des vorgesehenen Datenaustausches zwischen den Anbietern, der zentralen Stelle, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stellen, den Finanzämtern, in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 den die Versorgung gewährleistenden Arbeitgebern der rentenversicherungsfreien Beschäftigung und in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 den zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgebern, insbesondere über die nach § 89 Abs. 2 und § 91 vorgesehenen Datensätze, die Datenträger und die Art und Weise der Datenfernübertragung sowie über die Datensicherung und“.

08.11.2006.—Artikel 116 Nr. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 Satz 1 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 3 jeweils „Satz 7“ durch „Satz 5“ ersetzt.

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 jeweils „Satz 5“ durch „Satz 7“ ersetzt.

15.04.2010.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 1 „den §§ 89 und 95 Abs. 3 Satz 3“ durch „§ 89“ ersetzt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 1 „die Vordrucke für die nach § 10a Abs. 5 Satz 1 und § 22 Nr. 5 Satz 7 vorgesehenen Bescheinigungen“ durch „den Vordruck für die nach § 22 Nummer 5 Satz 7 vorgesehene Bescheinigung“ ersetzt.

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 1 „den Vordruck“ durch „das Muster“ ersetzt.

**277 QUELLE**

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 18 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

(2) Der Förderbetrag beträgt im Kalenderjahr 30 Prozent des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags nach Absatz 3, höchstens 144 Euro. In Fällen, in denen der Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung geleistet hat, ist der jeweilige Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber darüber hinaus leistet.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Förderbetrags nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass

1. der Arbeitslohn des Arbeitnehmers im Lohnzahlungszeitraum, für den der Förderbetrag geltend gemacht wird, im Inland dem Lohnsteuerabzug unterliegt;
2. der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Kalenderjahr mindestens einen Betrag in Höhe von 240 Euro an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt;
3. im Zeitpunkt der Beitragsleistung der laufende Arbeitslohn (§ 39b Absatz 2 Satz 1 und 2), der pauschal besteuerte Arbeitslohn (§ 40a Absatz 1 und 3) oder das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt (§ 40a Absatz 2 und 2a) nicht mehr beträgt als
  - a) 73,34 Euro bei einem täglichen Lohnzahlungszeitraum,
  - b) 513,34 Euro bei einem wöchentlichen Lohnzahlungszeitraum,
  - c) 2 200 Euro bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum oder
  - d) 26 400 Euro bei einem jährlichen Lohnzahlungszeitraum;
4. eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist;
5. sichergestellt ist, dass von den Beiträgen jeweils derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Vertriebskosten herangezogen wird; der Prozentsatz kann angepasst werden, wenn die Kalkulationsgrundlagen geändert werden, darf die ursprüngliche Höhe aber nicht überschreiten.

(4) Für die Inanspruchnahme des Förderbetrags sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragsleistung maßgeblich; spätere Änderungen der Verhältnisse sind unbeachtlich. Abweichend davon sind die für den Arbeitnehmer nach Absatz 1 geltend gemachten Förderbeträge zurückzugewähren, wenn eine Anwartschaft auf Leistungen aus einer nach Absatz 1 geförderten betrieblichen Altersversorgung später verfällt und sich daraus eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ergibt. Der Förderbetrag ist nur zurückzugewähren, soweit er auf den Rückzahlungsbetrag entfällt. Der Förderbetrag ist in der Lohnsteuer-Anmeldung für den Lohnzahlungszeitraum, in dem die Rückzahlung zufließt, der an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführenden Lohnsteuer hinzuzurechnen.

(5) Für den Förderbetrag gelten entsprechend:

1. die §§ 41, 41a, 42e, 42f und 42g,
2. die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 163 der Abgabenordnung und
3. die §§ 195 bis 203 der Abgabenordnung, die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376, die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Absatz 1 und 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung, die §§ 385 bis 408 für das Strafverfahren und die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung für das Bußgeldverfahren.

(6) Der Arbeitgeberbeitrag im Sinne des Absatzes 3 Nummer 2 ist steuerfrei, soweit er im Kalenderjahr 480 Euro nicht übersteigt. Die Steuerfreistellung des § 3 Nummer 63 bleibt hiervon unberührt.<sup>278</sup>

---

**278** QUELLE

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 18 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.12.2018.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat in Abs. 3 Nr. 4 „in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)“ durch „entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

§ 101<sup>279</sup>**XIII. Mobilitätsprämie<sup>280</sup>**§ 101<sup>281</sup>§ 102<sup>282</sup>§ 103<sup>283</sup>**279 QUELLE**

01.01.2024.—Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

**„§ 101 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts**

Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 3 Nummer 6 Satz 2, des § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f und des § 33b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.“

**280 QUELLE**

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

**281 QUELLE**

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

**„§ 101 Bemessungsgrundlage und Höhe der Mobilitätsprämie**

Steuerpflichtige können für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 neben der Berücksichtigung der Entfernungspauschalen ab dem 21. vollen Entfernungskilometer gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 8 Buchstabe a und b, Nummer 5 Satz 9 Buchstabe a und b und § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 4 als Werbungskosten oder Betriebsausgaben eine Mobilitätsprämie beanspruchen. Bemessungsgrundlage der Mobilitätsprämie sind die berücksichtigten Entfernungspauschalen im Sinne des Satzes 1, begrenzt auf den Betrag, um den das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag im Sinne des § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 unterschreitet; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind das gemeinsame zu versteuernde Einkommen und der doppelte Grundfreibetrag maßgebend. Bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gilt dies nur, soweit die Entfernungspauschalen im Sinne des Satzes 1 zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Werbungskosten im Zusammenhang mit den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a übersteigen. Die Mobilitätsprämie beträgt 14 Prozent dieser Bemessungsgrundlage.“

**282 QUELLE**

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

**„§ 102 Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 1.“

**283 QUELLE**

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

**„§ 103 Entstehung der Mobilitätsprämie**

Der Anspruch auf die Mobilitätsprämie entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruchsberechtigte die erste Tätigkeitsstätte im Sinne des § 9 Absatz 4 oder eine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 aufgesucht oder Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten



§ 104<sup>284</sup>

§ 105<sup>285</sup>

§ 106<sup>286</sup>

§ 107<sup>287</sup>

§ 108<sup>288</sup>

§ 109<sup>289</sup>

---

Haushaltsführung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 5 sowie des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 durchgeführt hat.“

**284** QUELLE

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

**„§ 104 Antrag auf die Mobilitätsprämie**

(1) Die Mobilitätsprämie wird auf Antrag gewährt.

(2) Der Anspruchsberechtigte hat den Antrag auf die Mobilitätsprämie bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem nach § 103 die Mobilitätsprämie entsteht, zu stellen. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem Finanzamt zu stellen, das für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständig ist.“

**285** QUELLE

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

**„§ 105 Festsetzung und Auszahlung der Mobilitätsprämie**

Die Mobilitätsprämie ist nach Ablauf des Kalenderjahres in einem Prämienbescheid festzusetzen. Eine Festsetzung erfolgt nur, wenn die Mobilitätsprämie mindestens 10 Euro beträgt. Die festgesetzte Mobilitätsprämie ist dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prämienbescheids auszuführen. Die Auszahlung erfolgt aus den Einnahmen an Einkommensteuer.“

**286** QUELLE

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

**„§ 106 Ertragsteuerliche Behandlung der Mobilitätsprämie**

Die Mobilitätsprämie gehört nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.“

**287** QUELLE

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

**„§ 107 Anwendung der Abgabenordnung**

Auf die Mobilitätsprämie sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 163 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“

**288** QUELLE

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

**„§ 108 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung**

Für die Mobilitätsprämie gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376 der Abgabenordnung sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 und 379 Absatz 1 und 4 sowie der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408 der Abgabenordnung, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.“

**289** QUELLE

Anlage<sup>290</sup>**Anlage 1**

(zu § 4d Abs. 1)

[BGBl. I 1974 S. 3624]<sup>291</sup>

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

**„§ 109 Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren bei der Festsetzung und der Auszahlung der Mobilitätsprämie näher zu regeln.“

**290 ÄNDERUNGEN**

16.05.1950.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat die Anlage neu gefasst.

12.12.1952.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 789) hat die Anlage geändert.

**AUFHEBUNG**

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 20 des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. 1950 S. 104; 1952 I S. 789.

**QUELLE**

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Anlage eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

22.11.1964.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 16. November 1964 (BGBl. I S. 885) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1958 S. 492.

**AUFHEBUNG**

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1964 S. 894.

**291 QUELLE**

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 20 des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413, ber. S. 614) hat die Anlage eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1953 S. 421, S. 614.

07.10.1956.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) hat die Anlage geändert.

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat die Anlage geändert.

**AUFHEBUNG**

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1954 S. 393; 1956 S. 783; 1957 S. 855.

**QUELLE**

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Anlage eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

09.11.1977.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1974 S. 1798.

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1977 S. 1968.

22.08.1980.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1978 S. 1861.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1980 S. 1388.

01.01.1988.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1985 S. 1163.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1987 S. 1631.

**Anlage 1a**

(zu § 13a)

[BGBl. I 2014 S. 2426]<sup>292</sup>

**Anlage 2**

(zu § 43b)

[BGBl. I 2014 S. 1295, 2015 S. 1837]<sup>293</sup>

---

UMNUMMERIERUNG

15.09.1990.—§ 51 Abs. 4 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) hat die Anlagen 1, 2 und 3 in die Anlagen 2, 3 und 1 umnummeriert.

**292** QUELLE

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat die Anlage eingefügt.

**293** QUELLE

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 20 des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1953 S. 439.

07.10.1956.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) hat die Anlage geändert.

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat die Anlage geändert.

AUFHEBUNG

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1954 S. 413; 1956 S. 783; 1957 S. 855.

QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.11.1977.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965, ber. 1975 S. 422) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1974 S. 1822, 1975 S. 422.

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1977 S. 1992.

22.08.1980.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1978 S. 1885.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1980 S. 1408.

01.01.1988.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1985 S. 1183.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1987 S. 1651.

UMNUMMERIERUNG

15.09.1990.—§ 51 Abs. 4 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) hat die Anlagen 1, 2 und 3 in die Anlagen 2, 3 und 1 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1988 S. 1141.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat die Anlage geändert.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779, ber. 1999 S. 847) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1995 S. 1280, 1996 S. 2071.

AUFHEBUNG

**Anlage 3**

(zu § 50g)

[BGBl. I 214 S. 1298]<sup>294</sup>

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1998 S. 3780, 1999 S. 847.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Anlage 4 in Anlage 2 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Anlage geändert.

AUFHEBUNG

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Anlage aufgehoben. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1999 S. 421, S. 2609.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Anlage 7 in Anlage 2 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Anlage geändert.

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1995 S. 1377, 2000 S. 1451.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat die Anlage geändert.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 44 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2004 S. 3314, 2007 S. 3161.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2013 S. 1844.

01.01.2016.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat die Anlage geändert.

**294 QUELLE**

22.12.1974.—§ 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. 3610) hat die Anlage eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

15.09.1990.—§ 51 Abs. 4 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) hat die Anlagen 1, 2 und 3 in die Anlagen 2, 3 und 1 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. b des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1988 S. 1163.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 40 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat die Anlage geändert.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1995 S. 1296, 1996 S. 2071.

AUFHEBUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1998 S. 3797.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Anlage 4a in Anlage 3 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Anlage geändert.

AUFHEBUNG

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Anlage aufgehoben. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1999 S. 437, S. 2609.

Anlage 3a<sup>295</sup>

Anlage 4<sup>296</sup>

Anlage 4a<sup>297</sup>

---

QUELLE

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3112) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2004 S. 3115.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2007 S. 3163.

**295** QUELLE

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3112) hat die Anlage eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2004 S. 3116.

**296** QUELLE

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat die Anlage eingefügt.

AUFHEBUNG  
01.01.1988.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1985 S. 1203.

QUELLE

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat die Anlage eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat Anlage 4 in Anlage 7 unnummeriert.

QUELLE

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat die Anlage geändert.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. c des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1993 S. 965, S. 1575.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 40 lit. c des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat die Anlage geändert.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1995 S. 1312, 1996 S. 2071.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Anlage 4 in Anlage 2 unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 45 desselben Gesetzes hat Anlage 5 in Anlage 4 unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Anlage aufgehoben. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1999 S. 453.

**297** QUELLE

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. d des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1993 S. 966.

Anlage 4b<sup>298</sup>

Anlage 5<sup>299</sup>

Anlage 5a<sup>300</sup>

Anlage 5b<sup>301</sup>

---

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 40 lit. d des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat die Anlage geändert.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1995 S. 1329, 1996 S. 2071.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Anlage 4a in Anlage 3 unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 46 desselben Gesetzes hat Anlage 5a in Anlage 4a unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Anlage aufgehoben. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1999 S. 468.

**298** QUELLE

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Anlage eingefügt.  
AUFHEBUNG

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. e des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1993 S. 966.

**299** QUELLE

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat die Anlage eingefügt.  
AUFHEBUNG

01.01.1988.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1985 S. 1223.

QUELLE

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Anlage eingefügt.  
ÄNDERUNGEN

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat die Anlage geändert.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. f des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1993 S. 968.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1995 S. 1345.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Anlage 5 in Anlage 4 unnummeriert.

**300** QUELLE

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Anlage eingefügt.  
ÄNDERUNGEN

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. g des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1993 S. 968.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1995 S. 1361.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Anlage 5a in Anlage 4a unnummeriert.

**301** QUELLE

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Anlage eingefügt.  
AUFHEBUNG

Anlage 6<sup>302</sup>

Anlage 6a<sup>303</sup>

Anlage 6b<sup>304</sup>

Anlage 7<sup>305</sup>

- 
- 21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. h des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1993 S. 968.
- 302** QUELLE  
27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Anlage eingefügt.  
AUFHEBUNG  
21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. i des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1993 S. 969.
- 303** QUELLE  
27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Anlage eingefügt.  
AUFHEBUNG  
21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. i des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1993 S. 969.
- 304** QUELLE  
27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Anlage eingefügt.  
AUFHEBUNG  
21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. i des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1993 S. 970.
- 305** UMNUMMERIERUNG  
27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat Anlage 4 in Anlage 7 unnummeriert.  
ÄNDERUNGEN  
21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1992 S. 310.  
UMNUMMERIERUNG  
01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Anlage 7 in Anlage 2 unnummeriert.